

DOI: <https://doi.org/10.56550/d.3.2.1>

Original research article

Received on: April 9, 2024

Accepted on: December 13, 2024

Published on: April 30, 2025

Andreas Arndt

Humboldt-Universität zu Berlin  
andreas.arndt.1@hu-berlin.de

## **DER „VORMUNDSCHAFTLICHE STAAT“ Zur Dialektik einer Kategorie von Eduard Gans**

### **Zusammenfassung**

Der Hegel-Schüler Eduard Gans kritisierte 1832 den preußischen Staat als „vormundschaftlichen Staat“, der seine Bürger in Unmündigkeit halte. Für diese Vormundschaft gebe es aber keine vernünftigen Gründe mehr, so dass die Bürger sich von ihr befreien müssten. Heute, wo die Bürgerinnen und Bürger in den westlichen Demokratien noch weitgehend Freiheitsrechte genießen, kehrt sich diese Forderung um: Freiheit wird zunehmend als Privatbesitz ohne soziale Bindungen verstanden, so dass vom Staat gefordert wird, gegen Alle und Alles vorzugehen, was diesen Privatbesitz stören könnte. Es ist dies in der Konsequenz der Ruf nach einem autoritären Staat und damit der Gang in eine neue Unmündigkeit.

Schlüsselwörter: Eduard Gans; vormundschaftlichen Staat; Staat; Bürger

## **THE “PROTECTIVE STATE” Dialectics of a category in Eduard Gans**

### **Abstract**

In 1832, Eduard Gans, a student of Hegel, criticised the Prussian state as a “protective state” that kept its citizens in a state of immaturity. However, there were no longer any reasonable grounds for this guardianship, so that citizens had to free themselves from it. Today, when citizens in Western democracies still largely enjoy rights of freedom, this demand is being reversed: Freedom is increasingly understood as private property without social ties, so that the state is required to take action against everyone and everything that could interfere with this private property. As a consequence, this is a call for an authoritarian state and thus the path to a new immaturity.

Key words: Eduard Gans; protective state; state; citizen

## 1.

Der Hegelschüler, Jurist und Rechtsphilosoph Eduard Gans hat 1832, kurz nach Hegels Tod, versucht, das preußische Staatswesen auf den Begriff zu bringen. Der Mythos, Hegel habe den preußischen Staat vergöttlicht, war damals noch nicht geboren.<sup>1</sup> So führt Gans eine Kategorie ein, die dem preußischen Staatswesen eine Position zwischen einem autoritären und einem freiheitlichen Staat zuweist. Der preußische Staat, so schreibt er, sei ein „vormundschaftlicher Staat“ (Gans 1832, 471). Das lässt sich auf zweifache Weise verstehen. Wer unmündig ist, kann dies sein, weil er noch nicht – z.B. aufgrund seines Alters – geschäftsfähig und zu einer autonomen Lebensführung fähig ist. Unmündigkeit kann aber auch dadurch entstehen, dass durch Krankheit Jemand daran gehindert ist, seine Interessen wahrzunehmen, weshalb dann ein gesetzlicher Vormund bestellt wird.

Für Gans ist die erste Bedeutung maßgebend. Der preußische Staat sei ein Staat, der seine Bürger noch für unmündig hält, sie aber zur Mündigkeit erziehen und schließlich in ein freies, selbstverantwortlich zu führendes Leben entlassen will. Der Staat steht demnach zu seinen Bürgern in einem Verhältnis wie ein Erzieher zu seinen Zöglingen. Ziel des Prozesses ist die Erziehung zur Selbständigkeit. Historisch bezieht Gans sich damit auf die Intentionen der preußischen Reformer nach der Niederlage Preußens gegen das napoleonische Frankreich 1806. Dabei ging es nur innerhalb sehr enger Grenzen um politische Partizipation (vgl. Neugebauer 2023); vielmehr sollten die Bürger durch Bildung zum Gemeingeist erst dazu befähigt werden, das politische Geschehen mitzubestimmen. Thomas Nipperdey hat dies so beschrieben: Es ging den Reformern nicht um Freiheitsrechte der Bürger, „nicht Volkssouveränität, nicht demokratische Selbst- oder

---

<sup>1</sup> In seinem Werk *Hegel und seine Zeit* schrieb Rudolf Haym: „Der preußische Staat [...] war eingetreten in die Periode der Restauration. [...] Das Hegel'sche System wurde zur wissenschaftlichen Behausung des Geistes der preußischen Restauration.“ (Haym 1857, 359). – Zur Kritik dieser noch immer virulenten These vgl. Beyer 1967, 124–143; Lucas 1987), Heft 3, 154–161. Auch Wilhelm Liebknecht, einer der führenden Köpfe der deutschen Sozialdemokratie, meinte 1870 in diesem Sinne, Hegel sei „Entdecker und Verherrlicher der königlich preußischen Staatsidee“. Liebknecht ließ dies in der Anmerkung zu einem Aufsatz von Friedrich Engels drucken, was sofort Engels' scharfe Kritik hervorrief: „Dieses Vieh [...] – dieser Ignorant hat die Universchämtheit, einen Kerl wie Hegel mit dem Wort: ‚Preuß‘ abfertigen zu wollen“. Karl Marx sekundierte: „Ich hatte ihm [Liebknecht] geschrieben, wenn er über Hegel nur den alten [...] Dreck zu wiederholen wisse, so solle er doch lieber das Maul halten.“ (*Engels an Marx, 8. Mai 1870*, Marx und Engels 1974, 501; *Marx an Engels, 10. Mai 1870*, ebd., 503).

Mitbestimmung“, sondern um den „Versuch, aus den Untertanen Bürger zu machen, die Sache des Staates zu ihrer Sache zu machen“ (Nipperdey 2012, 34). Anders gesagt: Die Bürger durften sich zwar weitgehend der Freiheiten als *bourgeois* in der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft erfreuen, sie waren jedoch zu *citoyen*, zu Staatsbürgern, erst zu erziehen.

Sofern an dieser Perspektive der Erziehung zur Mündigkeit festgehalten wird, folgt das von Eduard Gans implizit aufgerufene neuhumanistische Bildungsprogramm der preußischen Reformer dem aufklärerischen Konzept einer Bildung zur Humanität bzw., mit Lessing zu sprechen, einer „Erziehung des Menschengeschlechts“. Da kaum anzunehmen ist, dass Eduard Gans diesen Text *nicht* gekannt hat, wird ihm aber auch der Widerspruch zwischen Erziehung und Selbstbildung bei Lessing bewusst gewesen sein. Er kommt schlagend in dem Spannungsverhältnis der Paragraphen 4 und 77 zum Ausdruck (Lessing 1996, 489–510). Der erste Paragraph besagt, dass die Erziehung dem Menschen nichts gebe, „was er nicht auch aus sich selbst haben könnte“ und „worauf die menschliche Vernunft, sich selbst überlassen, nicht auch kommen würde“. Der zweite dagegen besagt, die Erziehung leite uns auf Begriffe, „auf welche die menschliche Vernunft von selbst nimmermehr gekommen wäre“. Ohne Zweifel dürfte der Hegelianer Gans nur mit der ersten These einverstanden gewesen sein. Wenn aber die Menschen grundsätzlich der Selbstbildung und Selbsterziehung fähig sind, dann ist der vormundschaftliche Staat im Kern eben doch ein unterdrückender Staat, der diese Fähigkeit zur Selbstbildung beschneidet und das Volk in künstlicher Unmündigkeit hält. Genau dies ist die Botschaft, die Gans zwischen den Zeilen auch sendet; ich komme darauf gleich noch zurück.

Tatsächlich hat Hegel ja in seiner Philosophie durchgängig an dem Gedanken einer Selbstbildung des menschlichen Geistes festgehalten und Bildung daher auch zum Bestandteil des objektiven Geistes gemacht, wenn auch nicht ohne Widersprüche, denn er vertraut nicht der Reflexionskultur der Moderne, die er dem Verstand zuschreibt und die daher nach seiner Auffassung das wahre Allgemeine nicht erreichen kann (Sandkaulen 2020). Gleichwohl steht für Hegel fest, dass der wahre Vernunftstaat nur ein Rechtsstaat als Verfassungsstaat sein kann, denn Recht ist für Hegel die Institutionalisierung bzw. das Dasein der Freiheit. In Bezug auf die Entwicklung des preußischen Staates seit 1806 bedeutet dies, dass Hegel eher Argumente dafür bereithält, rechtlich – und das heißt: durch eine geschriebene Verfassung – Freiheiten für Bürger zu garantieren, die in diesen rechtlichen

Freiräumen dann selbstverantwortlich als mündige Bürger handeln können (Lübbe-Wolff 1981).

Gans' Kategorie des „vormundschaftlichen Staates“ enthält somit eine fundamentale Kritik am damals bestehenden preußischen Staat. Sie verweist indirekt auf eine von den Herrschenden verweigerte Alternative, den Verfassungsstaat, in dem mündige Bürger ihre Freiheit gestalten und sich dadurch selbst zu Staatsbürgern bilden könnten. Und diese Kategorie enthält zugleich eine polemische Spur dagegen, dass selbst schon das Bildungsprogramm der preußischen Reformer als verdächtig galt, nachdem spätestens seit 1819 mit den sogenannten Demagogenverfolgungen die offene Reaktion die Oberhand gewonnen hatten. Der preußische Staat wollte gar nicht mehr zur Mündigkeit erziehen, er wollte die Bürger in Unmündigkeit halten.

Im politischen Diskurs des Vormärz spielte Gans' Kategorie, soweit ich sehen kann, daher auch keine weitere Rolle, denn es ging zunehmend um das revolutionäre Durchsetzen politischer Freiheitsrechte gegen den Staat. Die Unmündigkeit, so ließe sich in Anspielung auf Kants berühmtes Diktum sagen, galt als selbstverschuldet: aus ihr war auszubrechen. Erst gut 150 Jahre später, 1989, kurz vor dem Ende der DDR, wurde Gans' Kategorie des „vormundschaftlichen Staates“ von einem Juristen und Dissidenten in der DDR, Rolf Henrich, wieder aufgenommen, der (in der alten Bundesrepublik) ein Buch veröffentlichte, das diese Kategorie im Titel führte: *Der vormundschaftliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus* (Henrich 1989). In der Theorie des Sozialismus, so der Grundton des Buches, sei der Mensch frei, werde aber in der Praxis entmündigt und unfrei gehalten. Seine später veröffentlichten Erinnerungen hat Henrich daher auch unter den Titel *Ausbruch aus der Vormundschaft* gestellt (Henrich 2019). Der vormundschaftliche Staat ist aus dieser Sicht das Ergebnis selbstverschuldeter Unmündigkeit.

Unter den heutigen Bedingungen des zunehmenden Erstarkens autoritärer und neofaschistischer Bewegungen in Europa scheint Gans' Kategorie, die ja auf Emanzipation abzielt, ihre kritische Kraft verloren zu haben und nur noch daran zu erinnern, dass es einmal einen Aufbruch aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit gab. Dem gegenüber scheint heute die Unmündigkeit geradezu gesucht zu werden: Ein starker Staat mit einer starken Führung soll die tatsächlichen oder vermeintlichen Schwächen demokratischer Rechtsstaaten beseitigen und die „wahren“ Interessen derer durchsetzen, die von sich behaupten, das Volk zu sein. Die Kategorie des

vormundschaftlichen Staates erleidet damit einen dialektischen Umschlag. Sie bezeichnet nicht mehr einen auf Dauer unhaltbaren Zustand, der durch die Realisierung politischer Freiheit zu überwinden ist; sie bezeichnet im Gegenteil einen erstrebten Zustand, der die Anhänger autoritärer und neofaschistischer Bewegungen von der Komplexität demokratischer Entscheidungsprozesse durch Verzicht auf politische Teilhaberechte entlasten und ihnen trotzdem ihr Recht zukommen lassen soll. Der Aufbruch in die Unmündigkeit wird als Aufbruch zur wahren Freiheit verstanden.

Ich möchte im Folgenden dieser Dialektik dadurch auf die Spur kommen, dass ich zunächst noch einmal die Kategorie des vormundschaftlichen Staates bei Eduard Gans näher beleuchte (2). Darin, so wird sich zeigen, ist bereits eine Dialektik von Freiheit und Autoritarismus angelegt, die eine Entwicklung in Richtung des genannten Umschlags von der zu fliehenden zu der zu erstrebenden Vormundschaft ermöglicht. In einem weiteren Schritt (3) werde ich dann darauf eingehen, wie heute ein Freiheitsbewusstsein mit dem Ruf nach einem vormundschaftlichen Staat zusammen zu gehen vermag; hierbei beziehe ich mich auf das Konzept des „libertären Autoritarismus“, das Carolin Amlinger und Oliver Nachtwey in ihrem Buch *Gekränte Freiheit* entwickelt haben (Amlinger und Nachtwey 2022).

## 2.

Hegels Schüler Eduard Gans (1797–1839) ist in der Philosophiegeschichte weitgehend in Vergessenheit geraten.<sup>2</sup> Speziell auch zu seiner Kategorie des vormundschaftlichen Staates gibt es kaum Untersuchungen (Waszek 1990, 179ff.). Gans entwickelt diese Kategorie im Rahmen einer Rezension. Worum geht es dabei überhaupt? Gegenstand des rezensierten Buches ist die „Kritik des Untersuchungsprincips des Preußischen Civilprocesses“.<sup>3</sup> Aus Gans’ Sicht handelt es sich nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, um ein marginales Thema, sondern darum, welche Rolle dem Staat überhaupt in einem (vertragsrechtlichen) Zivilprozess zukommt. Hier geht es um besondere Interessen innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, die ja nach Hegel gerade die Sphäre der Besonderheit ist, kurz: um das Verhältnis

<sup>2</sup> An neueren Arbeiten seien genannt Waszek 1991; Hoffheimer 1995; Braun 1997; Blänkner / Göhler / Waszek 2002; Bertani 2004. – Verdienstvoll ist auch eine in der damaligen DDR erschienene Edition (Gans 1971).

<sup>3</sup> Vgl. Gans 1832, 450. Autor des rezensierten Buches war Gustav Friedrich Gaertner (1807–1841).

der Individuen als Personen in der bürgerlichen Gesellschaft zum Staat. Thema ist also das Verhältnis des Allgemeinen – des Staates und des Rechts – zum Besonderen und das Recht der Besonderheit im Verhältnis zum Allgemeinen. Grundsätzlich berührt der Zivilprozess nicht die substantielle Grundlage des Staates (wie ein Verbrechen), sondern er hat, wie Gans das rezensierte Werk referiert, „das in seinen einzelnen Formbestimmungen mit sich selbst in Konflikt geratene Recht aus dieser Kollision und dem Zwiespalte der Meinungen wiederherzustellen“ (Gans 1832, 457). Die preußische Untersuchungsmaxime indes versetze den Richter hier in eine widersprüchliche Position. Er solle die Interessen beider Parteien so stark wie möglich machen und deren Positionen zugleich unparteiisch gegeneinander abwägen; er sei somit zugleich „Organ der Partei vor dem Gesetze und Organ des Gesetzes“ (Gans 1832, 459). Es handelt sich hierbei, wie Gans betont, um einen juristischen Sonderweg des preußischen Staates, der aus dessen widersprüchlicher Natur als „vormundschaftlicher Staat“ entspringt.

Dessen Ursprung verortet Gans bei Friedrich II., der sich selbst, obwohl Alleinherrscher, zum ersten Diener des Staates erklärt und damit „die vormundschaftliche Regierungsweise gegründet“ habe, welche Gewalt als einem Zwecke dienend ansehe (Gans 1832, 473). Die Bürger blieben dabei Untertanen, denen politische Partizipationsrechte nicht zugestanden wurden. In der geschilderten Untersuchungsmaxime schlage sich dies nun so nieder, dass das Allgemeine, der Staat (einschließlich der richterlichen Gewalt), „als ein höchst zu Verehrendes gedacht wird, während die Bürger und deren Verhältnisse nicht als selbständige und berechtigte [...] angesehen werden.“ (Gans 1832, 475) Dem Volke werde nicht zugetraut, „daß es zur Selbstständigkeit gelangen und die Sorge, die der Staat übernimmt, einmal selbst zu haben berechtigt sein könne.“ (Gans 1832, 473) Entsprechend werden die besonderen Angelegenheiten und Interessen der Bürger im Zivilprozess als etwas Allgemeines angesehen, das vom Staate (in Gestalt des Richters) zu regeln sei. Die Bürger werden damit abstrakt – unter Absehung von der Besonderheit ihrer Interessen – unter ein Allgemeines subsumiert. Hierin, in diesem Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen, des Staates zu den Individuen, besteht der Kern der Vormundschaftlichkeit.

Es ist nun leicht zu erkennen, dass Gans dem preußischen Staat im Grunde genommen zuschreibt, seine Bürger zu entmündigen und in Unfreiheit zu halten. „Man muß sagen, der Bevormundete ist an sich frei: er ist es nur nicht in der Wirklichkeit: Was er thun könnte und sollte, vollführt ein Anderer, weil eben angenommen wird, er würde es nicht recht thun.“

(Gans 1832, 472) Diese Annahme beruht nun nicht auf einer tatsächlichen Unfähigkeit des Bevormundeten, sondern wird ihm vom Vormund – der Obrigkeit – zugeschrieben. „Die Vormundschaft ist somit keine natürliche ursprüngliche Gewalt, wie die Gewalt des Vaters, oder die des Herrn: sie ist gemacht und eingerichtet“. Vordergründig ist die vormundschaftliche Gewalt eine Art Selbstbegrenzung der absolutistischen staatlichen Gewalt: „Der vormundschaftliche Staat ist somit derjenige, in welchem die Alleinherrschaft nicht sowohl ihrer selbst wegen, als vielmehr für die ausgeübt wird, die ihrer bedürfen, oder bedürfen sollen, in welchem das allgemeine Wohl, die Freiheit der Unterthanen, ihre gesetzlichen und wohlgeordneten Rechte, den Inhalt und Grund der Oberaufsicht ausmachen.“ Man darf bei diesen Formulierungen nicht vergessen, dass Gans mit Heinrich Heine nicht nur entfernt verwandt, sondern auch befreundet war: er beherrschte wie dieser das Repertoire der Ironie (auf der Horst 2000, 359–381). Schlagend tritt dies in der Formulierung hervor: „die ihrer bedürfen, oder bedürfen sollen“, wobei dieses „sollen“ auch eine Fremdzuschreibung implizieren kann; die Bedürftigkeit ist ein Imperativ, den die Obrigkeit ausspricht.

Wenn das so ist, dann ist aber auch die Behauptung, der Vormund handle im eigenen, wohlverstandenen Interesse des an sich freien Mündels, nur eine Anmaßung des Staates. In Wahrheit möchte er, so Gans, „die Grundsätze der Alleinherrschaft in der Wirklichkeit einer mäßigen Freiheit“ ausüben (Gans 1832, 471). Diese „mäßige Freiheit“ ist offenbar den Umständen geschuldet und dient wohl eher der Stabilisierung der Herrschaft: „Wie der Vormund niemals die Rechte und Befugnisse geltend machen kann, die einem Vater zustehen, wie er leiser, überzeugender auftreten muß, so darf der vormundschaftliche Staat auch nicht rein und nackt despotisch seyn: er muß vielmehr immer allgemeine Gründe haben, oder dieselben wenigstens zu haben anführen.“ (Gans 1832, 472) Auch hier ist die Ironie nicht zu überhören. Der vormundschaftliche Staat erscheint so als ein widersprüchliches Gebilde; in ihm liegt „zu gleicher Zeit“ eine „Hinneigung zu dem Absolutismus, der im Grunde nicht existirt, und eine Erlaubniß für die Einwanderung freier Gedanken, die man nicht verhindern kann“ (Gans 1832, 472). Dieser Widerspruch ist nun, ganz im Geiste der Hegelschen Dialektik, auf Dauer nicht haltbar: „Ein vormundschaftlicher Staat kann wie die Vormundschaft selbst nur immer eine Zeitlang dauern. Die Emanzipation zu einer höheren und freieren Stellung liegt in seiner Natur: er kann sie eine Zeitlang verleugnen und aufschieben, er kann sich aber nicht von ihrem endlichen Resultate befreien.“ (Gans 1832, 476) Tatsächlich ist das, wie

immer bei Befreiungsversuchen, nicht die einzige mögliche Form der Lösung des Widerspruchs. Die Befreiung kann wieder in Unfreiheit umschlagen. Dieser Variante und ihren gegenwärtigen Voraussetzungen wende ich mich nun zu.

### 3.

Im Grunde geht es Gans darum, das Verhältnis des Allgemeinen – des Staates – zum Besonderen und Einzelnen im Sinne eines Maximums an individueller Freiheit neu zu bestimmen. Die Kategorie des vormundschaftlichen Staates impliziert dabei, dass der Staat in einer widersprüchlichen Form die Bürger als an sich frei und ihr Recht der Besonderheit als berechtigt anerkennt, auch wenn er dies nicht zur Grundlage seines Handelns macht. Die Aufhebung der Vormundschaft wäre dabei die Realisierung der an sich bereits vorausgesetzten Freiheit. Ihre Verweigerung macht den vormundschaftlichen Staat zu einem Staat, der die Bürger entmündigt. Die Alternative dazu ist der Rechtsstaat als Verfassungsstaat, in dem die Bürger politische Freiheitsrechte haben und an den politischen Entscheidungen partizipieren können. Grundlage ist, nach Hegel, die „Freiheit der Subjektivität“, weshalb – wie es im Zusatz zum Paragraphen 273 der *Rechtsphilosophie* heißt – alle Staatsverfassungen (und mit ihnen alle gesellschaftlichen Organisationsformen) einseitige seien, „die das Prinzip der freien Subjektivität nicht in sich zu ertragen vermögen und einer ausgebildeten Vernunft nicht zu entsprechen wissen.“ (Hegel 1981, 318)

Entsprechend gibt es bei Hegel eine starke Stellung des einzelnen Subjekts gegenüber dem Staat: „Das Recht, nichts anzuerkennen, was Ich nicht als vernünftig einsehe, ist das höchste Recht des Subjects“; dieses Recht sei aber „zugleich *formell*“ und „das *Recht des Vernünftigen* als des Objectiven an das Subject bleibt dagegen fest stehen.“ (Hegel 2009, 115) Diese Formulierung bedürfte einer eingehenden Interpretation; hier ist nur darauf zu verweisen, dass sie grundsätzlich eine Konfliktmöglichkeit enthält. Sieht das Subjekt das, was es für vernünftig hält, als bindend und geltend an, dann setzt es sich selbst bzw. seine Grundsätze als allgemein. Die Behauptung, etwas als vernünftig einzusehen, bedarf daher einer objektiven Beglaubigung, um nicht *bloß* subjektiv zu sein. Auf der anderen Seite bedarf auch die objektive Seite einer Beglaubigung; sie muss dem Subjekt einsichtig sein und von ihm anerkannt werden. Das muss nicht unbedingt eine Übereinstimmung in der Sache sein; die Anerkennung kann sich auch darauf

beziehen, dass das Subjekt innerhalb der verfassungsmäßigen Spielregeln eine Entscheidung akzeptiert, die es nicht teilt. An diesem Punkt kommt es auf Verfahrensregeln zur politischen Partizipation an, die auch Abwehrrechte des Einzelnen gegen den Staat einschließen müssen. Hierzu, so muss festgehalten werden, hat Hegel keine institutionellen Vorschläge gemacht.

Jeder Vorschlag in dieser Richtung sieht sich heute jedoch mit einer veränderten Situation konfrontiert, die weder Hegel noch Gans antizipieren konnten. Ihnen ging es um einen vernünftigen Begriff von Freiheit, der für die Individuen ein Maximum an persönlicher Freiheit im Rahmen der notwendigen gesellschaftlichen Bindungen bedeuten sollte (vgl. Arndt 2019). Ohne Zweifel ist dieser Individualisierungsprozess in den westlichen Gesellschaften heute sehr weit fortgeschritten, zugleich aber werden die gesellschaftlichen Bindungen – Hegels Recht der Objektivität – immer mehr in Frage gestellt. Das Ergebnis ist freilich kein fröhlicher Anarchismus, sondern ein neuer Autoritarismus.

Ich komme jetzt auf die bereits erwähnte Studie von Amlinger und Nachtwey zurück, die auf empirischen sozialwissenschaftlichen Forschungen beruht und auf Deutschland fokussiert ist. Ausgangspunkt sind zwei Beobachtungen zum gewandelten Freiheitsverständnis. Dieses sei oftmals „libertär“ geprägt und betrachte „gewandelte gesellschaftliche Übereinkünfte als äußere Beschränkungen [...], die die eigene Selbstverwirklichung auf illegitime Weise eingrenzen“ (Amlinger und Nachtwey, 12). Zweitens zeugten eine „zuweilen frivole Subversion und die rabiate Ablehnung anderer Ansichten [...] zugleich von autoritären Einstellungen“ (Amlinger und Nachtwey, 13). Beide Elemente seien untrennbar miteinander verbunden, woraus sich für dieses Freiheitsverständnis die auch im Buchtitel gebrauchte Charakteristik „libertärer Autoritarismus“ ergibt, demzufolge Freiheit nicht als ein „geteilter gesellschaftlicher Zustand, sondern ein persönlicher Besitzstand“ angesehen wird (Amlinger und Nachtwey, 14).

Die Ursachen für diese Entwicklung sind komplex und können hier nur stichwortartig benannt werden. An erster Stelle steht die neoliberalen Ideologie, die davon ausgeht, dass das soziale Leben sich selbsttätig als Resultante autonomer Handlungen freier Individuen organisieren. Entsprechend soll der Markt als Institution des Verkehrs freier, sozial nur minimal gebundener Individuen alles richten, wovon – gemäß der empirisch hinreichend widerlegten *trickle-down*-Ökonomie – schließlich alle Schichten der Gesellschaft profitieren würden. Diese Auffassung von Freiheit als Bindungslosigkeit der Individuen verträgt sich prinzipiell nicht mit sozialstaatlichen

Maßnahmen und auch nicht mit demokratischen Entscheidungsprozessen, wie der Vordenker eines solchen Freiheitsverständnisses, Friedrich August von Hayek betont: „Politische Freiheit im Sinne von Demokratie, innere Freiheit, Freiheit im Sinne des Fehlens von Hindernissen für die Verwirklichung unserer Wünsche [...] haben wenig mit individueller Freiheit zu tun und stehen oft im Konflikt mit ihr.“ (Hayek 1960/61, 106) Es war daher auch konsequent, dass der vorgebliche Freiheitsfreund Hayek mit dem Mörderregime Augusto Pinochets sympathisierte, der den Neoliberalismus in der chilenischen Verfassung festschreiben ließ.

In der Konsequenz wurde und wird den Einzelnen eine Eigenverantwortung und Autonomie zugeschrieben, welche für die große Mehrheit der Bevölkerung soziale und ökonomische Abhängigkeiten nicht beseitigt, sondern nur von ihnen ablenkt und Arbeitgeber und Staat aus der Verantwortung nimmt. Umgekehrt gelten soziale Sicherheitsnetze, Traifverträge, Kündigungsschutz und gewerkschaftliche Aktivitäten als Einschränkungen der Freiheit, die daher – wie es im Thatcherismus in Großbritannien und in den Reaganomics in den USA erstmals vorexerziert wurde – zu beschneiden bzw. zu bekämpfen seien. Die Forderung an die Individuen, als freie Marktteilnehmer alles selbst in die Hand zu nehmen, ist nicht nur realitätsblind, weil sie die tatsächlichen Abhängigkeiten ausblendet, sondern führt auch zu Überforderungen, Unsicherheiten und Frustrationen. Tatsächlich aber haben die Individuen die hypertrophierte Vorstellung individueller Freiheit, die dem neoliberalen Diskurs zugrundeliegt, als normatives Versprechen verinnerlicht, das an der Realität nur enttäuscht wird. Hier gilt dann: um so schlimmer für die Tatsachen. Das liegt indessen nicht nur an der neoliberalen Ideologie, sondern generell an einem gesellschaftlichen Normen- und Rollenwandel, der nicht selten progressiv besetzt war und ist und die Individuen als „*kreativ[...] Selbstverwirklicher[...]*“ ansieht (Amlinger und Nachtwey, 58). Dieses Konzept ist durchaus attraktiv, da es einen Überschuss über die Realität enthält, der die realen Abhängigkeiten und daraus resultierende Zustände der Ohnmächtigkeit gegenüber der Objektivität als etwas ansehen lässt, was eigentlich nicht sein soll. Es handelt sich, wie Amlinger und Nachtwey betonen, nicht um einen „*profanen Egoismus*“, sondern um, ein individuelles „*Verdrängen der Abhängigkeit von gesellschaftlichen Institutionen*. Es ist eine *verdinglichte Freiheit*, die radikalierte Ansprüche in Bezug auf individuelle Freiheitsräume hervorruft.“ (Amlinger und Nachtwey, 89) Die Anforderungen durch die Realität werden, kurz gesagt, als Kränkung des individuellen Freiheitsbewusstseins

empfunden. Die empfundene Demütigung führe zu einer Radikalisierung, die sich zumeist nach unten entlade und politisch vielfach ausgeprägt rechts werde. Angesichts des Ohnmachtsgefühls und des Verlustes gesellschaftlich geteilter alternativer Entwürfe (da, was ist, wird von der Politik meist als „alternativlos“ gerechtfertigt) sehnten sich die gekränkten Individuen „nach der Retropie einer Welt, in der alles wieder so ist, wie es vermeintlich einmal war“ (Amlinger und Nachtwey, 163) – und doch nie gewesen ist.

Die verdinglichte Freiheitsidee bestehe im Kern darin, dass Freiheit als persönlicher Besitzstand unter Abwehr aller Einsicht in soziale Abhängigkeiten verstanden werde, die jedoch weiterhin bestehen. Die Individuen sehen sich in der Konsequenz von „sozial verpflichtenden Normen“ befreit, haben aber mit ihrem extremen Verständnis von Freiheit als Besitzstand zugleich „die Normen der Konkurrenzgesellschaft internalisiert“ (Amlinger und Nachtwey, 178). Vor diesem Hintergrund ist die „aggressive Demonstration der eigenen Unabhängigkeit [...] gleichzeitig *Symptom* spätmoderner Individualisierung wie *Protest* gegen sie“ (Amlinger und Nachtwey, 181). Dies erinnert, wohl nicht zufällig, an das Diktum des jungen Marx, Religion sei zugleich Ausdruck des Elends wie Protestation dagegen. Das Verbindende liegt in der von den Verf. diagnostizierten „Rebellion gegen die Realität“ durch Flucht in Scheinwelten, z.B. in Verschwörungstheorien und durch eine epistemische Realitätsverweigerung. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden nicht, wie es erforderlich wäre, nach wissenschaftlichen Standards diskutiert, sondern gelten generell als bloße Meinung unter anderen Meinungen. An der Jemeinigkeit der eigenen Meinung prallt dann jeder Einwand ab; sie ist die letzte Instanz einer gefühlten, subjektiven Wahrheit, die nur noch unter Gleichgesinnten kommunizierbar ist. Aufgekündigt ist die Voraussetzung jedes gesellschaftlichen, politischen und epistemischen Diskurses, nämlich dass wir uns auf eine gemeinsame Welt beziehen, die wir miteinander teilen.

Die Aufkündigung des Bezugs auf eine gemeinsame Welt vollendet die Verleugnung der sozialen Bindungen durch die Verabsolutierung der Subjektivität. Was bleibt, ist die Hordenmentalität Gleichgesinnter.<sup>4</sup> Dies führt, auch bei sich selbst als eher progressiv und „links“ einschätzenden Personen zu einer autoritären Haltung gegenüber Andersartigen und Andersdenkenden. Die Demokratie, die verbal meist gar nicht abgelehnt wird, besteht nicht in politischer Partizipation als Teilnahme am Wettbewerb von begründeten Positionen, sondern gilt erst dann als gewährleistet, wenn

---

<sup>4</sup> Diese Mentalität beschreibt treffend Heinrich 2020.

die eigene Auffassung herrscht und gegen alle Widerstände durchgesetzt werden kann. Das ist der Sinn der Formel „Wir holen uns die Demokratie zurück!“ Entsprechend wird unter Meinungsfreiheit verstanden, dass die eigene Meinung als maßgebend durchgesetzt wird.

Dieses hypertrophe Freiheitsverständnis (Freiheit ist ein mir zukommender Besitz unter Absehung von sozialen Bindungen), in dem die einzelne Subjektivität sich selbst als allgemeingültig setzt und daher auf die Unterdrückung und vielleicht sogar Vernichtung Anderer aus ist, hatte Hegel bereits in seiner *Phänomenologie des Geistes* analysiert. Die absolute, von jeder objektiven Bindung losgelöste Freiheit sei nur zu einem negativen Tun fähig, indem sie alles vernichtet, was ihr sich nicht fügt. Hegel nennt dies die Furie des Verschwindens, wobei er die Schreckensherrschaft der Jakobiner in der Französischen Revolution vor Augen hatte. In dieser Furie schlägt das Freiheitsgefühl als „Herzklopfen für das Wohl der Menschheit“ in „das Toben des verrückten Eigendünkels“ um (Hegel 1980, 206).

## 4.

Der vormundschaftliche Staat war die Kategorie für ein abgelebtes Staatswesen, dessen Bürger längst mündig waren. Der Auszug aus der Unmündigkeit sollte die Realisierung der Freiheit ins Werk setzen. Die Form dieser Realisierung unter den Bedingungen der kapitalistischen Moderne zu Beginn des 21. Jahrhunderts hat jedoch zu einem Umschlag der Freiheit in einen neuen Autoritarismus geführt. Die Verleugnung objektiver Bindungen in einem hypertrophen Freiheitsverständnis, das Freiheit als persönlichen Besitz ansieht, führt zur Bildung von Horden als neuer Vergesellschaftungsform, die an die Stelle von Solidarität Ausschlussmechanismen für Alle setzen, die irgendwie „anders“ sind und nicht vereint in den geteilten Ressentiments aneinander kleben. Erwartet wird, dass eine starke staatliche Führung durchgreift und gegen alle vorgeht, die sich der Horde und ihrer Ideologie entziehen. Die Verabsolutierung der eigenen Meinung – die sich gegen jeden Einwand immunisiert hat und in Wirklichkeit zumeist Abhängigkeit von ungeprüften Vorurteilen ist, also eine selbst verschuldete Unmündigkeit darstellt – führt zu einem neuen Autoritarismus, dem auch die sich frei wähnenden Subjekte erliegen: Um ihren Meinungen absolute Geltung zu verschaffen, sind sie bereit, auf einen Rechts- und Verfassungsstaat zu verzichten und sich dadurch selbst zu entmündigen. Die missverstandene Freiheit sucht die Unmündigkeit, weil sie nur so allgemeine Geltung

erwarten kann. Am Horizont der gegenwärtigen Moderne taucht ein neuer vormundschaftlicher Staat auf, der sich populistisch an Hordenmentalitäten orientiert und damit den dazugehörigen Individuen suggeriert, sie seien frei. Gegenüber denen, die nicht dazu gehören, verfährt er dagegen von Anfang an despatisch. Der offen faschistische AfD-Politiker Björn Höcke etwa will gegen die „nicht autochthone“ Bevölkerung (also Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund, egal, ob sie Staatsbürger sind oder nicht) mit „wohltemperierter Grausamkeit“ (hier zitiert Höcke Peter Sloterdijk<sup>5</sup>) vorgehen und sich auch von den sonstigen „Volksteilen“ trennen, „die zu schwach oder nicht willens sind“, mitzumachen (Höcke 2018, 254, 257). Auch der neue vormundschaftliche Staat ist ein widersprüchliches, nicht auf Dauer zu stellendes Gebilde. Er endet in einer offenen faschistischen Gewaltherrschaft – wenn seinen Anhängern und Verfechtern nicht von Anfang an Widerstand entgegengesetzt wird. Nur eine neue Aufklärung – theoretisch wie praktisch –, die Wege aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit weist (Rohbeck 2023), kann verhindern, dass sich im 21. Jahrhundert die Tragödien des 20. Jahrhunderts wiederholen. Dass dies gelingt, kann zur Zeit nur gehofft werden.

## Literatur

- Amlinger, Carolin und Nachtwey, Oliver (2022), *Gekränktes Freiheit. Aspekte des libertären Autoritarismus*, Berlin: Suhrkamp.
- Arndt, Andreas (2019), *Freiheit*, Köln: PapyRossa.
- auf der Horst, Christoph (2000), *Heinrich Heine und die Geschichte Frankreichs*, Stuttgart: J.B. Metzler.
- Bertani Corrado (2004), *Eduard Gans (1797–1839) e la cultura del suo tempo. Scienza del diritto, storiografia, pensiero politico in un intellettuale hegeliano*, Neapel: Guida.
- Blänkner, Reinhard / Göhler, Gerhard / Waszek, Norbert, Hg. (2002), *Eduard Gans (1797–1839)*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag.
- Braun, Johann (1997), *Judentum, Jurisprudenz und Philosophie. Bilder aus dem Leben des Juristen Eduard Gans (1797–1839)*, Baden-Baden: Nomos.

---

<sup>5</sup> In einem Interview vom 30. Juli 2015 im Deutschlandfunk forderte Peter Sloterdijk eine „wohltemperierte Grausamkeit“ zur Abwehr einer „völkerwanderungsartigen Verschiebung“ (Sloterdijk 2015).

- Beyer, Wilhelm Raimund (1967), *Hegel-Bilder. Kritik der Hegel-Deutungen*, Berlin: Akademie-Verlag.
- Gans, Eduard (1832), „Ueber die Untersuchungsmaxime des Preußischen Civilprocesses (Eine Recension)“, in: *Beiträge zur Revision der Preußischen Gesetzgebung*, hg. v. Eduard Gans, Berlin: Duncker und Humblot, 450–479.  
---, *Philosophische Schriften*, hg. v. Horst Schröder, Berlin: Akademie-Verlag 1971.
- Hayek, Friedrich August von (1960/61), „Die Ursachen der ständigen Gefährdung der Freiheit“, in: *Ordo* 12, 1960/61, 103–112.
- Haym, Rudolf (1857), *Hegel und seine Zeit*, Berlin: Gaertner.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1980), *Phänomenologie des Geistes*, hg. v. Bonsiepen, W. und Heede, R. (*Gesammelte Werke*, Bd. 9), Hamburg: Meiner.  
--- (1981), *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, hg. v. Klenner, H., Berlin: Akademie-Verlag.  
--- (2009), *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, hg. v. Grotsch, K. und Weisser-Lohmann, E. (*Gesammelte Werke*, Bd. 14, 1), Hamburg: Meiner.
- Heinrich, Klaus (2020), „Ein deutsches Stichwort: Gemütlichkeit“, in: (Ders.) *Reden und kleine Schriften. Neue Folge 1: wie eine religion der anderen die wahrheit wegnimmt*, Freiburg i.Br.: ça ira, 63–72.
- Henrich, Rolf, *Der vormundschaftliche Staat. Vom Versagen des real existierenden Sozialismus*, Reinbek b. Hamburg: Rohwolt 1989.  
--- (2019), *Ausbruch aus der Vormundschaft*, Berlin: Aufbau-Verlag.
- Höcke, Björn (2018), *Nie zweimal in denselben Fluss. Björn Höcke im Gespräch mit Sebastian Hennig*, Lüdinghausen und Berlin: Manuscriptum.
- Hoffheimer, Michael H. (1995), *Eduard Gans and the Hegelian Philosophy of Law*, Dordrecht: Kluwer Academic Publishers.
- Lessing, Gotthold Ephraim (1996), *Werke*, Bd. 8, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Lucas, Hans-Christian (1987), „Philosophie und Wirklichkeit. Einige Bemerkungen wider die Legende von Hegel als ‚preußischem

Staatsphilosophen“, in: *Zeitschrift für Didaktik der Philosophie*, Heft 3, 154–161

- Lübbe-Wolff, Gertrude (1981), „Hegels Staatsrecht als Stellungnahme im ersten preußischen Verfassungskampf“, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 35, 476–501.
- Marx, Karl und Engels, Friedrich, (1974) *Werke*, Bd. 32, Berlin: Dietz.
- Neugebauer, Wolfgang (2023), „Zwischen Reform und Restauration? Preußen im frühen 19. Jahrhundert“, in: *Friedrich Schleiermacher zwischen Reform und Restauration. Politische Konstellationen, theoretische Zugänge und das Berliner Stadtleben*, hg. v. Blumrich, E. / Gerber, S. / Schmidt, S., Berlin und Boston: De Gruyter, 11–30.
- Nipperdey, Thomas (2012) *Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat*, München: Beck.
- Rohbeck, Johannes (2023), *Moderne Aufklärung. Erkenntnisse für die Krisen der Gegenwart*, Berlin: J.B. Metzler.
- Sandkaulen, Birgit (2020), „Bildungsprozesse (in) der Moderne“, in: *Schleiermacher / Hegel. 250. Geburtstag Schleiermachers / 200 Jahre Hegel in Berlin*, hg. v. Arndt, A. und Rosefeldt, T., Berlin: Duncker & Humblot, 229–242.
- Sloterdijk, Peter (2015), *Interview mit dem Deutschlandfunk 30.7.2015* (<https://www.deutschlandfunk.de/peter-sloterdijk-die-europaeer-definieren-sich-selber-als-100.html>; Aufruf 9.4.2024).
- Waszek, Norbert (1990), „A Stagnation of the Consciousness of Freedom. A Challenge to Hegelianism“, in: *Denken unterwegs. Philosophie im Kräftefeld sozialen und politischen Engagements. Festschrift für Heinz Kimmerle zu seinem 60. Geburtstag*, hg. v. Oosterlink, H. und de Jong, F., Amsterdam: Grüner, 175–185  
--- (1991), *Eduard Gans (1797–1839I: Hegelianer – Jude – Europäer. Texte und Dokumente*, Frankfurt/M, Bern u.a: Lang.